

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Aktuelle Situation der Geburtshilfe in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Der Landtag hat in seinem Beschluss (Drs. 19/2324) die Landesregierung aufgefordert, einen Bericht zur Situation der Geburtshilfe (Geburtshilfebericht) im 1. Quartal 2021 vorzulegen. Bedingt durch die Corona-Pandemie verschiebt sich die Vorlage dieses Berichtes leider auf das 3. Quartal 2021. Für diesen Bericht müssen erhebliche Datenabfragen u.a. bei den Krankenhäusern durchgeführt werden, da die für den Bericht angefragten Informationen nicht regelmäßig oder nur mit erheblichen zeitlichen Verzug in den Veröffentlichungen der statistischen Landesämter Berücksichtigung finden.

Das zuständige Fachreferat im MSGJFS beginnt in der 15. Woche mit diesen Abfragen. Dieses ermöglicht die Einbeziehung des 1. Quartals 2021 und somit eine erste Datenerhebung, die die Auswirkungen der Coronas-Pandemie zumindest teilweise berücksichtigt.

Alle Fragen dieser Kleinen Anfrage werden in dem Bericht berücksichtigt. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich bereits aus der Drucksache 19/2324 sowie den aktuellen Entwicklungen (z. B. Frage 2).

Das für den Geburtshilfebericht zuständige Fachreferat ist zudem seit über einem Jahr in einem sehr erheblichen Ausmaß mit verschiedenen Aufgaben in der Pandemiebewältigung prioritär eingesetzt.

Für die Erstellung des Geburtshilfeberichtes und damit die Erfüllung des Auftrages des Landtages wurden eine Kollegin von anderen – ebenfalls gesetzlichen Aufgaben – entlastet, um die Erstellung des Geburtshilfeberichtes zum 3. Quartal 2021 zu ermöglichen.

Die für eine Beantwortung dieser Kleinen Anfrage erforderliche zusätzliche Teil-Abfrage bei den Krankenhäusern inklusive einer entsprechenden Auswertung einschließlich Plausibilitätsprüfung – ist im Rahmen der zeitlichen Vorgaben zur Beantwortung einer kleinen Anfrage nicht möglich. Wie viele Hebammen arbeiten in Schleswig-Holstein insgesamt, wie viele davon sind in Kliniken fest angestellt, wie viele arbeiten als Beleghebamme und wie viele sind freiberuflich tätig?

Antwort:

Hierzu wird es Daten im Geburtshilfebericht geben.

2. Wie wird das Hebammenstellen-Förderprogramm des Bundes in Schleswig-Holstein umgesetzt? Wie viele zusätzliche Hebammenstellen oder zusätzliche finanzielle Mittel sind für Schleswig-Holstein vorgesehen und wie werden diese auf die Kliniken aufgeteilt?

Antwort:

Das Krankenhausentgeltgesetz (§ 4 Abs. 10 KHEntgG) sieht vor, dass für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die Personalkosten, die bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen entstehen, zur Höhe von 0,5 Vollzeitstellen pro 500 Geburten in einem Krankenhaus von den Kostenträgern finanziert werden. Die Anzahl der Geburten wird für jedes Krankenhaus einmalig auf Grundlage der durchschnittlichen Anzahl an jährlichen Geburten in den Jahren 2017 bis 2019 bestimmt. Nach den Regelungen des KHEntgG können von dieser Regelung folgende Kliniken mit einer Fachabteilung grundsätzlich profitieren: Diako Flensburg, UKSH Kiel und Lübeck, WKK Heide, Klinikum Itzehoe, Städt. Krhs. Kiel, FEK Neumünster, imland Kliniken Rendsburg und Eckernförde, Sana Kliniken Eutin, Regio Kliniken Pinneberg, Helios Klinikum Schleswig, Marienkrankenhaus Lübeck, Johanniter KH Geesthacht, Klinikum NF Husum, Segeberger Kliniken, Paracelsus Kliniken Henstedt-Ulzburg, Krankenhaus Reinbek.

Der geplante finanzielle und personelle Umfang wird erst mit der Budgetvereinbarung festgelegt. Diese liegen für das Jahr 2021 noch nicht vor. Ob und wenn ja in welchem Umfang die Kliniken Einstellungen planen bzw. bereits im Vorgriff auf die Budgetvereinbarungen durchgeführt haben, wird Gegenstand der Abfrage für den Geburtshilfebericht sein.

3. Wie sieht die Umsetzung des Ziels einer Betreuung von Hebammen zu Schwangeren von 1:1 in Schleswig-Holstein aus?

Antwort:

Das bundesrechtliche Krankenhausentgeltrecht sieht keine 1:1 Betreuung von Hebammen und Schwangeren vor. Dieses wäre eine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung dieses Ziels in Schleswig-Holstein.

4. Wie hat sich die Kaiserschnittrate in den letzten 3 Jahren in Schleswig-Holstein entwickelt und wo liegt diese im Vergleich zu den anderen Bundesländern? Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Gründe der möglicherweise erhöhten Kaiserschnittrate in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Hierzu wird es Daten im Geburtshilfebericht geben.

5. Wie hat sich die außerklinische Geburtenrate in den letzten drei Jahren entwickelt?

Antwort:

Hierzu wird es die Daten im Geburtshilfebericht geben – soweit diese Daten vorliegen. Zur Problematik der Erhebung von Daten in der außerklinischen Geburtshilfe siehe auch Drs. 18/3338; Kapitel 7.1 (S. 44 ff)

6. Wie sieht die Entwicklung der hebammengeleiteten Kreißsäle in Schleswig-Holstein aus?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es einen hebammengeleiteten Kreißsaal im Städtischen Krankenhaus Kiel. Es war geplant, einen weiteren am UKSH Lübeck einzurichten. Dieses konnte bisher – pandemiebedingt – noch nicht umgesetzt werden. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten werden derzeit für den pandemiebedingten räumlichen Mehrbedarf benötigt.

7. Wie viele Geburten fanden im Jahr 2020 und 2021 auf den Inseln statt?

Antwort:

Hierzu wird es Daten im Geburtshilfebericht geben.

8. Wie wird der coronabedingte Mehraufwand der Hebammen vergütet?

Antwort:

Seit April 2020 haben die Vertragspartner auf Bundesebene gemäß § 134a SGB V Regelungen vereinbart für die Vergütung von coronabedingten Mehr-

aufwänden. Seit dem 1. April 2021 ist die befristete Verlängerungsvereinbarung über die mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand in Kraft. Die Regelungen ermöglichen u.a. die Abrechenbarkeit von telefonischen Beratungen, Einzelbetreuung statt Gruppenbetreuung sowie eine pauschale Vergütung von höheren Aufwendungen bei der persönlichen Schutzausrüstung sowohl in der Wochenbettbetreuung wie auch in der Geburtshilfe (ambulante hebammenhilfliche Leistungen). Eine detaillierte Übersicht der einzelnen Gebührenpositionen sowie der Voraussetzungen für die Geltendmachung findet sich u.a. hier: Deutscher Hebammenverband.